

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

48 (18.2.1934) Das neue Recht

Richter und richtiges Recht

Von Erwin Gerlach

Neben der Durchsetzung „richtigen Rechtes“ liegt dem nationalsozialistischen Juristen nicht mehr am Herzen als die schnelle Wiederkehr des Vertrauens des Volkes zum Recht und zu den „Arbeitern am Recht“. Urteile wie das im Reichstagsbrandstifterprozess und das im Mal'kovski-Prozess, die die Krise des Rechts in letzter Zeit ganz besonders deutlich werden ließen, sind nur zu verstehen, wenn man weiß, daß hier noch mit dem alten Handwerkszeug, zum Teil römischen Ursprungs, gearbeitet werden mußte. Diese Urteile haben aber andererseits, das ist sicher, die zur Schaffung des neuen Rechts Verufenen zu noch rastloser Tätigkeit angehort.

Aber es gilt nicht nur die Gesetze mit neuem Geist zu beleben, das ganze Volk muß von diesem neuen Rechtsempfinden erfüllt sein. Erst die Einheit des Volksgelstes schafft eine gemeinsame Rechtsüberzeugung!

In viel stärkerer Maße muß diese Rechtsidee aber diejenigen erfüllen, die beruflich in irgendeiner Weise dem Recht und der Rechtsfindung dienen, also vor allem die deutschen Richter!

Wenn du ein Deutscher bist, wenn in deinen Adern arisches Blut fließt, dann sagt dir deine Seele, deine „Rassenseele“ in jedem Einzelfall, der von dir eine Rechtsentscheidung fordert, was hier richtiges Recht ist. Die deutsche, arische Seele enthält nämlich Wahrheit, Treue und Ehre. Begriffe, die schon in der Rassenseele unserer Vorfahren tief verwurzelt waren und auch heute noch, wie die Ereignisse im Jahre 1933 bewiesen haben, in unserem Volke vorherrschen. Legt man nun diese Begriffe der Wahrheit, Treue und Ehre irgendeiner Entscheidung zugrunde, so kann diese Entscheidung niemals Unrecht enthalten. Denn aus der deutschen Rassenseele fließt eben vermöge ihres wertvollen Inhalts das richtige Recht, d. h. das Empfinden dafür, was recht und ehrenvoll ist. Daraus folgt zugleich auch, daß Richter keine sichere Empfindung für richtiges Recht im deutschen Sinne haben. Deshalb mußten wir sie aus den Rechtsberufen entfernen. Noch vorhandene kleine Reste werden bald denselben Weg gehen oder aussterben.

Der Staat hat die Aufgabe, das im Volksgelste schon vorhandene richtige Recht festzustellen und in Gesetzen für jedes einzelne Rechtsgebiet festzulegen. Früher dagegen glaubte man, auf andere Weise das Recht ermitteln zu können. An derbunt, je nach der augenblicklichen Zweckmäßigkeit, wurde römische, hauptsächlich römische, Rechte übernommen, dann auch in neuester Zeit entweder auf Grund marxistischer oder kapitalistischer Denksysteme Recht geschaffen. Recht aber war, was in den Gesetzen stand, in den Gesetzen, die der Staat geschaffen hatte. Dabei war gleichgültig, ob dieses „Recht“ im Einzelfall tatsächlich Unrecht war. Was positiv im Gesetz stand, war für die Entscheidung maßgebend. Wir hatten es daher seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der „positivistischen Rechtslehre“ zu tun.

Diese positivistische Rechtslehre einer liberal-materialistisch-jüdischen Gedankenwelt ist also nun im Dritten Reich abgelöst von einer für die Zukunft unseres Volkes unermesslich wertvollen, ungründlichen Auffassung vom Recht. Aufgabe und bald zu erfüllende Pflicht des deutschen Arbeiters am Recht ist nur, erfüllt von der Idee des „richtigen Rechtes“ dessen Durchsetzung zu betreiben. Das nationalsozialistische Volk wartet darauf!

Anschauung ist schon immer ein fruchtbares Lehrmittel gewesen. Und so mag auch der deutsche Jurist an seiner Verwirklichung mit Hilfe der Mittel und Anschauungen arbeiten, die ihm die Weltgeschichte mit hier und da auftauchenden, eindringlichen Rechtsbildern vermittelt. Bei diesen Studien stößt man vielleicht auf geschichtliche Ereignisse, wie sie hier in Dreifach hervorgehoben und zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Gerade an diesen drei Beispielen möge jeder Wert oder Unwert der Taten erkennen und daraus einen für unser Volk sich auswertenden Nutzen ziehen.

Die Hinrichtung König Karl I. von England Es gab einen 30. Januar in der Weltgeschichte, der einen Gegensatz in seiner Tragik und Unwürde zu unserem 30. Januar 1933 darstellt. Ein 30. Januar, der einmal Anlaß zu einem bedeutenden Gespräch zwischen Bismarck und seinem König bildete, und zwar 213 Jahre nach seinem Ablauf.

Am 30. Januar 1649 wurde unter der Herrschaft Oliver Cromwells König Karl I. von England auf dem vor seinem Schlosse Whitehall erbauten Schaffot hingerichtet. Folgende Ereignisse gingen voraus: Während über Deutschland der 30jährige Krieg mit allen sei-

nen Schrecken dahinzog, empfand es Karl I., der vorher schon für die Kultur Englands Wertvolles geleistet hatte, als seine Pflicht, die in England tobenden Bürgerkriege zu unterdrücken, um wieder wie früher im Frieden seinem Volke dienen zu können. Dieses Streben wurde durch die Größe eines Oliver Cromwell vereitelt. Karl I. unterlag in seinem mutigen Kampf um seine Rechte und erlebte, weil er Krieg gegen sein eigenes Volk geführt habe, das Schicksal der englischen Juristen. Ein Tag des Erfolges für das Regi-

Wann wird der § 51 angewandt?

Ungeheim wichtig ist die Frage, wann und in welchem Umfang ein Rechtsbrecher auf Grund des § 51 StGB nicht verantwortlich gemacht werden kann. In der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ greift Professor Kurt Schneider dieses Problem auf. Er billigt zwar bei einwandfrei erwiesener Psychostraffbarkeit zu, indessen befürwortet er in derartigen Fällen entsprechende Verwaltungsmaßnahmen. Personen, die sich nicht ohne Delikte in der Gemeinschaft bewegen können, müssen natürlich in ihrer Freiheit beschränkt werden. Man muß sie internieren, bei Mädelchen auch lebenslanglich. Da kommt es auch, z. B. bei epileptischem und bei Altersschwachsinn, auf den Grad der Störung und die Art des Verbrechens an. Ein Schwachsinniger mittleren Grades wird sehr wohl für einen Diebstahl einzusetzen haben, nicht aber für eine Urkundenfälschung oder eine Beihilfe, deren Folgen er nicht überblicken konnte. Einem Morphinisten wird man Straffreiheit gewähren, wenn er unmittelbar aus dem Morphiumrausch heraus sich auf geschwundene Weise Morphium verschafft, nicht aber, wenn er z. B. einen Mantel stiehlt.

Der Alkoholrausch ist, medizinisch genommen, als eine akute toxische Geisteszerrung zu bezeichnen. Man darf aber nicht etwa jeden Betrunkenen, der ja schließlich verantwortlich ist, von der Schuld für das freisprechen, was er in diesem Zustand anstellt. Die Erinnerungslücke, die für schwere Missetaten bezeichnend ist, wird ja in derlei Fällen sehr oft nur behauptet. Man muß dann danach urteilen, ob sich der Angeklagte in Widerspruch verwickelt, ob er sich erst an eine Sache deutlich oder wenigstens unklar erinnert, später aber angibt, er wisse von nichts. In schwierigen Fällen wird es insbesondere auf den klinischen Grad des Rausches ankommen. Pathologisch ist ein Rausch meist dann zu nennen, wenn er mit Personenverletzung, ungewöhnlicher Erregtheit und Gewalttätigkeit, mit sinnlosen Gewalttaten gegen völlig Unbeteiligte verbunden ist. In solchen Fällen wird der Betrunkene für seine im Rausch begangenen Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden. Man wird ihn aber nicht einfach frei laufen lassen können, er ist vielmehr zu entmündigen. Dagegen kann man Psychopathen nie von ihrer Schuld freisprechen. Sie sind grundsätzlich wie andere Persönlichkeiten zu behandeln.

Das neue Tierschutzgesetz

Sehr erfreuliche Fortschritte auf dem Gebiete des Tierschutzes bringt das am 1. Februar 1934 in Kraft getretene umfassende „Tierschutzgesetz“ vom 24. November 1933. Noch bis zum 1. Juni 1933 wurde nur derjenige bestraft, der ein Tier öffentlich oder in argemiserregender Weise quälte oder roh mißhandelte. Das Gesetz war also nicht um der Tiere selbst willen gegeben worden, sondern um der Menschen willen, die durch den Anblick von Tierquälereien in ihrem Empfinden verletzt wurden. Am 26. Mai 1933 wurde dann die Bestimmung in das Strafgesetzbuch neu eingefügt, wonach jede rohe Mißhandlung oder jedes absichtliche Quälen eines Tieres mit Geldstrafen oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird. Danach genügt also auch Mißhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Das neue, am 1. Februar 1934 in Kraft getretene Tierschutzgesetz verbietet, „unmäßig ein Tier zu quälen oder roh zu mißhandeln“. Um Unklarheiten zu beseitigen, wird erläutert: „Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unmäßig ist das Quälen, soweit es keinen vernünftigen, berechtigten Zweck hat. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Bestimmung entspringt.“

Es genügt also auch schon fahrlässiges Verhalten zur Herbeiführung der Bestrafung. Die Strafe selbst ist ganz erheblich verschärft worden. Zu widerhandlungen können mit Gefäng-

ment eines Oliver Cromwell Ein Tag der Schande für das englische Recht und das Rechtsgefühl der Welt! Bismarck konnte dann 213 Jahre später seinem König vorhalten, daß „Karl I. immer eine vornehme historische Erscheinung bleiben wird, wie er, nachdem er für sein Recht das Schwert gezogen, die Schlacht verloren hatte, ungebengt seine königliche Bestimmung mit seinem Blute bekräftigte.“

Außen wir nun ein zweites Bild der Weltgeschichte: ein Bild aus der preussischen Geschichte in unsere Erinnerung zurück, den Müller-Arnold-Prozess 1779/80

Der Wassermüller Arnold hatte die Krebsmühle bei Jülich in Besitz und jährlich dafür an den Grafen v. Schmettau einen Pachtzins zu entrichten. Vom Jahre 1771 an zahlte

Arnold nichts mehr. Er behauptete, dazu nicht imstande zu sein, weil der Landrat von Gersdorf ihm oberhalb der Mühle das zum Betriebe erforderliche Wasser entzog. Schmettau hatte mit seinen Pachtzinsprozessen gegen Arnold natürlich immer Erfolg, weil man dahin entscheiden mußte, daß Arnold sich an Gersdorf halten müsse und könne, aber seinen Verpflichtungen gegenüber Schmettau nachzukommen habe. Eine Entscheidung, wie wir sie heute noch fällen müßten! Kein Jurist würde vernunftgemäß Schmettau unterliegen lassen und ihm Nachteile für eine unerlaubte Handlung eines andern aufbürden wollen.

Die verlorenen Prozesse hatten zur Folge, daß Arnolds Mühle zwangsversteigert wurde. Da wandte sich Arnold an den König, den Alten Fritz. Dieser hörte ihn schließlich an und ließ die Sache nachprüfen. Aber auch das Kammergericht entschied gegen Arnold. Darauf verfuhr der Alte Fritz wegen des „ungerechten Urteils“ etwas unkonst mit ihnen. Er meinte: „Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebeshand!“ Als seine Strafrichter die Kammergerichtsrate nicht zur Verantwortung ziehen wollten, wurde der König wütend: „Und müßtet Ihr nur wissen, daß Euer miserabler Stuhl, so Ihr da anbringt, nicht den mindesten Eindruck auf mich macht. — Hier ist ein Exempel nötig...“

Was der Alte Fritz dann gemacht hat, wissen wir ja alle. Auf Grund des Machtspruches vom 1. Januar 1780 wanderten die „schuldigen“ Juristen auf ein Jahr aus Festung, wurden aber nach sieben Monaten allerhöchster Begnadigung Friedrich Wilhelm II. erklärte sie später für unschuldig und kam damit einer Forderung der öffentlichen Meinung nach.

Die Auffassung Friedrichs des Großen wird jedem vernünftig Denkenden verständlich sein. Der Alte Fritz tat nichts weiter, als daß er sich für das gerechte Gesamtergebnis der Angelegenheit einsetzte, aber einseitig im Interesse des Müller-Arnold und so etwas vorwegnahm, was im Verhältnis Arnolds-Schmettau noch keine Rolle spielen konnte. Dem Volke gefiel dieser Machtspruch natürlich außerordentlich und erweckt ja noch heute gelegentlich Begeisterung, weil er eben im Ergebnis für Arnold durchaus gerecht ist.

Wenn nun diese beiden geschichtlichen Ereignisse im Geiste vorüberziehen, und die Gedanken auf das Verhalten und Handeln der Richter gelenkt werden, so taucht ganz zwangsläufig ein drittes Bild aus dem Weltgeschehen auf, das jedem Deutschen in so schmerzlicher Erinnerung ist:

Das Todesurteil von Deuthen.

Ein Ereignis, das allen noch zu frisch im Gedächtnis haftet, als daß es in seinen Einzelheiten hier wiederholt zu werden brauchte.

Dieses Urteil hat in der deutschen Rechtsgeschichte nicht geringe Bedeutung und wird einst von den Nachkommen ähnlich gewertet werden wie das Schuldbild über Karl I. von England.

Die Richter sollen nicht davon sprechen, daß es unmöglich gewesen sei, sich gegen das Regime zu wenden. Dann müssen sie auf die Richter des Alten Fritz hingewiesen werden! Diese Kammergerichtsrate haben sich im Zeitalter des Absolutismus dem Machtspruch eines durch und durch deutschen Mannes nicht gebeugt. Die deutschen Richter von 1932 konnten aber im Zeitalter des Parlamentarismus und der Demokratie nicht das bishigen Mut zum Widerstand aufbringen, obwohl sie wußten, daß bereits eine starke Bewegung hinter ihnen stand!

Auch die Meinung, daß zu einer Verurteilung der besonderen Verhältnisse ja der Gnadenweg gegeben sei, ist durchaus abwegig. Wie leicht macht man es damit dem Richter! Denn was braucht er sich dann noch ein Gewissen daraus zu machen, wenn doch die Gnadeninstanz dazu da ist, das richtige Recht zu ermitteln! Mit solchen Ansichten verschönt man den Gedanken der zentralen Rechtsidee, wie ihn Rosenbergs im „Mythos des 20. Jahrhunderts“ geprägt hat und hindert die baldige Verwirklichung der rassengerechten Rechtslehre, um deren Abgrenzung und Definition sich Nicolai so verdient gemacht hat.

So ergibt sich nun aus diesen drei Rechtsbildern für den deutschen Juristen, besonders aber für den Richter, das Gesetz des Handelns: Handele niemals so, wie der englische Richter im Jahre 1649, handele erst recht nicht wie der deutsche Richter im Jahre 1932! Sei aber so gewissenhaft, mutig und standhaft bei der Findung und Verteidigung des richtigen Rechtes wie die Richter Friedrich des Großen! Dann erst wirkt du unteren Führer Adolf Hitler mit deinem Stand verfühnen können und am deutschen Volk wieder gutmachen, was einst verkannt worden ist, als der Führer dich rief! Denn du hättest auf Grund deiner Vorbildung mit zurecht die Möglichkeit der nationalsozialistischen Idee erkennen müssen!

Rechtskunde des Alltags

nis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafen bestraft werden. Bei einer vorläufigen Zu widerhandlung kann ferner das Tier eingezogen und getötet oder auch auf Kosten des Verurteilten bis zu drei Monaten anderweitig untergebracht und versetzt werden.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes wird u. a. verboten, ein Tier in der Pflege derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet. Das Tier darf auch nicht zu Arbeitsleistungen angehalten werden, die seine Kräfte offensichtlich übersteigen; es darf nicht ausgefetzt werden. Bestraft wird der Besitzer eines Tieres ferner, wenn er an ihm in unsachgemäßer Weise oder ohne Erlaubnis einen schmerzhaften Eingriff vornimmt. (Schädigen.)

Bisjektionen sind nach Abschnitt III grundsätzlich verboten. Doch kann der Reichsminister bestimmten wissenschaftlich geleiteten Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilen, sofern der wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt und die Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist.

Die Streupflicht

Immer noch bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Streupflicht im Winter. Ein Lastkraftwagen einer Hamburger Gesellschaft erlitt auf der glatten, mit festgefrorenem Schnee bedeckten Provinzialstraße Wesel-Cleve einen Unfall. Die Hamburger Gesellschaft verklagte den Provinzialverband der Rheinprovinz auf Zahlung von rund 6400 RM. Schadenersatz. Nach Ansicht der klagenden Firma wäre der Unfall vermieden worden, wenn die Landstraße durch Streuen gegen die Schneefläche gesichert worden wäre. Die Klage wurde jedoch in sämtlichen Instanzen, zuletzt auch vom Reichsgericht, abgewiesen mit der Begründung, daß eine Streupflicht des Beklagten nicht bestehe. Wohl gäbe es in geschlossenen Ortshäfen eine ganz allgemeine Streupflicht, die sich außer auf die Bürgersteige und Straßenübergänge, gelegentlich auch auf die Fahrdämme erstreckt. Diese Streupflicht kann aber wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht auf die freien Landstraßen ausgedehnt werden.

Zeitunglesen!

Nach einem Urteil des Reichsgericht V 130/33 gehört das Lesen einer Tageszeitung zu den Pflichten eines sorgfältigen Kaufmanns. Ein Kaufmann hatte auf Schadenersatz geklagt wegen falscher handelsgerichtlicher Eintragung. Der Schadenersatzanspruch wurde abgelehnt mit der Begründung, daß die Eintragung in der Zeitung des Ortes veröffentlicht worden war, die der Kaufmann hätte lesen müssen. Das Reichsgericht kam zu dem Schluss, daß hier eigenes großes Verschulden in der Nichtabwendung des Schadens durch Gebrauch eines Rechtsmittels (§ 339 Abs. 3 BGB.) vorliege. Und zwar ist davon auszugehen, daß der Geschädigte bei rechtzeitiger Kenntnis von der falschen Eintragung eine Berichtigung erlangt haben würde.

Kreditauskunft

Eine Bank darf wohl eine zurückhaltende, nicht aber eine irreführende Kreditauskunft geben, wie das Reichsgericht in einem Urteil ausführte (VI 198/33). Andernfalls muß die Bank damit rechnen, auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Bist die Bank bei einer Kreditauskunft über einen Kunden vorsätzlich einen Irrtum aufkommen, so kann sie sich nicht dadurch entlasten, daß sie dem Antragenden den Rat gibt, die Bücher des Kreditnehmenden einzusehen. Aus Büchern und Bilanzen können sich die meisten kein klares Bild machen. Dieser Rat wird aber auch dann zur Irreführung, wenn die Bank weiß, daß Bürgschaften und Sicherungsabereinigungen, die zu ihren Gunsten abgeschlossen wurden, aus den Büchern nicht zu ersehen sind. Ein derartiges vorsätzliches Handeln des Schädigers kann auch nicht mit Fahrlässigkeit des Geschädigten und seinem Mitverschulden gerechtfertigt werden.

„Der Führer“